



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE FESTHALLE SEEPARK SEMPACH UNTER COVID-19

Version vom 29.10.2020

Der Bundesrat hat per 29. Oktober 2020 weitere schweizweite Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. **Ziel ist, die Zahl der Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren.** Die maximale Personenzahl für öffentliche Veranstaltungen wird auf 50 Personen beschränkt. Im privaten Bereich dürfen maximal 10 Personen zusammenkommen. Auch Kinder müssen mitgezählt werden. Nicht mitzuzählen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirkende Personen. (Servicepersonal, Hallenwart, Techniker, Dekoteam etc.)

Aktuell wird zwischen privaten und öffentlichen Veranstaltungen unterschieden und es gelten unterschiedliche Einschränkungen.

Private Veranstaltung: Dem Veranstalter sind die teilnehmenden Personen bekannt. Meist erfolgt die Teilnahme auf persönliche Einladung und der Teilnehmerkreis beschränkt sich somit auf namentlich bekannte Mitglieder.

Öffentliche Veranstaltung: Der Anlass steht der Öffentlichkeit offen und dem Veranstalter sind die Teilnehmer im Voraus nicht bekannt.

Private Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen (maximal 50) sind in öffentlichen Einrichtungen mit Schutzkonzept erlaubt. Öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen benötigen ebenfalls ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept der Festhalle Seepark Sempach beinhaltet lediglich die zwingend vorgeschriebenen Massnahmen von Bund und Kanton. Es ist allerdings Pflicht des Veranstalters ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Zusätzlich muss der Veranstalter eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Das Schutzkonzept muss nicht von den kantonalen Behörden genehmigt werden.

Ein Enddatum für diese Massnahmen wurde nicht festgelegt. Der Bundesrat wie der Regierungsrat evaluieren die Massnahmen regelmässig. Lockerungen dieser Massnahmen sind denkbar, wenn sich die epidemiologische Lage massiv verbessert.

DISTANZ- UND HYGIENEREGELN

1. *Händehygiene*

Sämtliche Personen waschen sich eigenverantwortlich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Ein Händedesinfektionsmittel kann vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Die Festhalle Seepark Sempach verfügt über Desinfektionsmittelspender bei den Eingängen.

2. *Reinigung*

Die Festhalle Seepark Sempach übergibt die Räumlichkeiten fachgerecht gereinigt. Der Veranstalter ist in Zusammenarbeit mit der Festhalle Seepark Sempach verantwortlich, dass Kontaktzonen in regelmässigen Abständen gereinigt werden und der Abfall fachgerecht entsorgt wird. Dem Reinigungspersonal werden Schutzmasken und Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

Besondere Kontaktzonen (Mikrofone, Rednerpult etc.) werden nach jedem Personenkontakt vom Veranstalter desinfiziert.

Die Frischluftzufuhr ist gewährleistet und wird je nach Personenzahl durch den Hallenwart maximiert.

3. *Abstand allgemein / Abstand zwischen Gästegruppen*

Die Abstandsregel gehört weiterhin zu den wirksamsten Massnahmen, mit der jede Person sich und andere schützen kann. Die empfohlene Distanz von 1.5 Metern soll eigenverantwortlich eingehalten werden. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten unterschritten wird.

Eine Unterschreitung des erforderlichen Abstands ist nur zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen (Schutzmaske) oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

In der Festhalle Seepark Sempach findet jeweils nur eine Veranstaltung mit einer Gästegruppe statt und somit ist eine Durchmischung verschiedener Gruppen ausgeschlossen. Der erforderliche Abstand von 1.5 Metern wird zwischen den Tischen eingehalten und bei einer Konzertbestuhlung kann zwischen unterschiedlichen Personengruppen ein Platz freigehalten werden.

Der Personenfluss ist entsprechend zu lenken, damit es nicht zu unnötigen Staus und Personenansammlungen kommt.

4. *Kranke Personen*

Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder entsprechende Symptome aufweisen, ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses durch den Veranstalter.

MASKEN- UND SITZPFLICHT

1. *Maskenpflicht*

Die Festhalle Seepark Sempach ist öffentlich zugänglich und somit gilt eine generelle Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweislich keine Gesichtsmaske tragen können. Das Tragen einer Schutzmaske ersetzt das Einhalten des Mindestabstands nicht. Sitzen die Gäste am Tisch, kann die Schutzmaske kurzzeitig abgelegt werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen.

2. *Sitzpflicht*

Eine Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken gilt an allen öffentlichen Veranstaltungen und an privaten Anlässen über 10 Personen in öffentlichen Einrichtungen. Stehende Konsumationen wie Apéros sind nicht mehr erlaubt.

3. *Aussenplatz*

Der feste Aussenplatz bei der Festhalle Seepark Sempach wird bei sämtlichen Veranstaltungen abgesperrt und als privater Grund einer geschlossenen Veranstaltung genutzt. Damit wird eine Durchmischung mit den Parkbesuchern verhindert. Die Veranstaltungsteilnehmer müssen sich zwingend in diesem Bereich aufhalten.

4. *Sperrstunde*

Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen Veranstaltungsbetriebe geschlossen bleiben.

CONTACT TRACING

An sämtlichen Anlässen gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten. Der Veranstalter informiert die Besuchenden über diese Tatsache und weist auf die Erhebung der Kontaktdaten hin.

Folgende Daten müssen im Kanton Luzern bekannt sein: *Name, Vorname, Postleitzahl, Handynummer, E-Mail-Adresse*. Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifikation und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin bis 14 Tage nach der Veranstaltung weitergeleitet werden. Die Angaben sind innert 2 Stunden elektronisch in gegliederter Form (Excel-Liste) zu übermitteln.

Die Festhalle Seepark Sempach ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

MITARBEITENDE

Sämtliche Mitarbeitenden (Catering, Reinigung, Hallenwart) sind auf den richtigen Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial geschult. Seit 24.10.2020 gilt auch am Arbeitsplatz eine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand werden eigenverantwortlich eingehalten.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert. Die Festhalle Seepark Sempach stellt dieses Dokument den Veranstaltern als Grundlage zur Verfügung.



Joe Ineichen-Bieri
Korporation Sempach
Präsident und Leiter Ressort Betriebe und Immobilien



Angelika Koch
Leiterin Festhalle Seepark Sempach

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:

- Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen**
 - Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen
 - Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis
 - Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)
- Ausnahmen:** Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen
- Regeln für Sport und Kultur**
 - Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.
 - Fernunterricht an Hochschulen** (ab 2.11.)
- Schliessung von Tanzlokalen und Discos**
- Regeln für Bars und Restaurants**
 - Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr
 - Höchstens 4 Personen pro Tisch
 - Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben
- Ausgedehnte Maskenpflicht**
 - Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):
 - In Schulen ab Sekundarstufe II
 - Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)
 - Ausnahmen:** Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest
 - Im **Aussenbereich** von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen
 - Im **öffentlichen Raum**, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:

- Kontakte reduzieren
- Handhygiene beachten
- Wenn möglich Homeoffice
- Abstand halten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl Federal
Federal Council